

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

30. April 2025

OECD-Mindestbesteuerung: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "OECD-Mindestbesteuerung: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Einführung des Austauschs der GloBE-Informationen trägt wesentlich zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Wirtschaftsstandorts bei und ist im Interesse der betroffenen Unternehmen. Die Umsetzung des Austauschs der GloBE-Informationen ist ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung. Die Umsetzung dient der Sicherstellung einer korrekten Besteuerung sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland im Rahmen der Mindestbesteuerung. Ausserdem führt die Teilnahme an diesem Austausch zu administrativen Entlastungen für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen.

Der Regierungsrat stimmt der GloBE-Vereinbarung grundsätzlich zu. Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) an und nimmt nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen Stellung:

1. Präambel

Die multilaterale Vereinbarung statuiert, dass "das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen der GloBE-Vorschriften Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs 'GloBE-Vorschriften' im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gilt".

Die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) festgelegte Definition der GloBE-Vorschriften weicht von der in der Präambel der GloBE-Vereinbarung festgelegten Definition ab (vgl. Kommentare in Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen unten). Da das Völkerrecht dem Landesrecht übergeordnet ist (vgl. Art. 5 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft), stellt sich die Frage, ob

diese Inkohärenz bei der Definition der globalen Regeln nicht dem statischen Verweis der MindStV widerspricht.

Zudem ist der englische Wortlaut der GloBE-Vereinbarung in seiner Terminologie weniger streng als der französische Text des aktuellen bundesrätlichen Entwurfs ("it is expected that the laws of the Jurisdictions would be amended from time to time to reflect updates to the GloBE Rules").

In Bezug auf den Begriff "wirksame Vereinbarung" hält der erläuternde Bericht (vgl. Seite 8) fest, dass beide Staaten erklären müssen, dass sie über die zur Umsetzung der GloBE-Vorschriften notwendigen Gesetze verfügen. Wir verstehen, dass lediglich die Anwendung der sogenannten income inclusion rule (IIR), nicht aber der undertaxed profits rule (UTPR) durch die Schweiz unproblematisch ist.

2. Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen

Die MindStV verweist statisch auf die globalen Mustervorschriften und für deren direkte Anwendung ausschliesslich auf die Mustervorschriften, die am 14. Dezember 2021 vom Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) genehmigt wurden (Art. 2 Abs. 1 MindStV). Die Erläuterungen zu den Mustervorschriften werden von der MindStV nicht als Teil der globalen Mustervorschriften betrachtet, sondern als Hilfsmittel für deren Auslegung (Art. 2 Abs. 3 MindStV).

Diese Definition scheint nicht mit derjenigen der GloBE-Vereinbarung zu korrespondieren, wonach "GloBE-Vorschriften" die GloBE-Mustervorschriften, den Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften und alle vom Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 erarbeiteten genehmigten Verwaltungsanweisungen (darunter die GloBE-Erklärung, der Weitergabeansatz und weitere im Rahmen des GloBE-Umsetzungsrahmens vereinbarte Leitlinien, Voraussetzungen und Anforderungen) bedeutet (Abschnitt 1 Absatz 1 lit. h).

Wie in unseren obigen Kommentaren zur Präambel erwähnt, stellt sich die Frage, ob diese Inkohärenz in der Definition der GloBE-Vorschriften aufgrund des Vorrangs des Völkerrechts gegen die in Art. 2 Abs. 1 MindStV vorgesehene Verweisung verstösst.

3. Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der GloBE-Vereinbarung (Abschnitt 4)

Abschnitt 4 Absatz 1 in der französischen Fassung hält fest, dass Massnahmen zur Beschaffung von Informationen über Berichtigungen in einer weltweiten Informationserklärung innerhalb von "angemessenen Fristen" zu treffen sind. Darüber hinaus muss der Austausch dieser berichtigten Informationen auch innerhalb "angemessener Fristen" erfolgen.

Der Begriff der "angemessenen Frist" wird im Abkommen nicht definiert. Der erläuternde Bericht verwendet den Begriff "sofort".

Der Begriff der "angemessenen Frist" sollte daher kohärent definiert werden.

Gemäss Absatz 2 stellt die andere zuständige Behörde umgehend den Grund für den nicht erfolgten Austausch einer Information fest und unterrichtet die erstgenannte zuständige Behörde innert einem Monat. Diesbezüglich ist unklar, welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist, um zu erklären, weshalb relevante Informationen nicht ausgetauscht wurden (ist es insbesondere ausreichend, nur zu informieren, dass die Informationen nicht eingegangen sind, oder ist auch anzugeben, aus welchen Gründen die Informationen nicht eingegangen sind).

4. Allgemeine Bedingungen (Abschnitt 8)

In Bezug auf Absatz 1 legt der erläuternde Bericht nicht fest, welche erste Steuerperiode ausgetauscht werden soll. Um den administrativen Aufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die GloBE-Erklärung bereits ab 2024 über das globale Abkommen ausgetauscht werden können.

Im Übrigen wäre eine Frist für die Deaktivierung gemäss Absatz 5 zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin